

# **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)**

---

vom 3. März 2026

Stand 3. März 2026

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Entschädigungsverordnung (EVO) vom 5. Juni 2025 und Art. 24 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 folgende Ausführungsbestimmungen:

### **Art. 1 Auszahlung der Behördenentschädigung**

Die Auszahlung der Behördenentschädigung erfolgt:

- an die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten sowie an die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen – monatlich
- an die Mitglieder der Schulpflege - Akontozahlung Ende Dezember, Schlussabrechnung im September oder Oktober
- an die Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen sowie an die Friedensrichterinnen bzw. an den Friedensrichter – jährlich

### **Art. 2 Weiterbildungen**

Die Weiterbildungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern sind vom Präsidium der jeweiligen Behörde zu genehmigen.

### **Art. 3 Entschädigung Wahlbüro**

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt Fr. 35.- pro Stunde für die ersten zwei Arbeitsstunden und Fr. 30.- pro Stunde für jede weitere Stunde.

### **Art. 4 Funktionäre der Feuerwehr**

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat mittels separatem Beschluss festgelegt.

### **Art. 5 Entschädigung Friedensrichteramt**

Die Entschädigung des Friedensrichteramts wird durch den Gemeinderat mittels separatem Beschluss festgelegt.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2026 in Kraft.

### **Namens des Gemeinderates**

Reto Grau  
Gemeindepräsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber